

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Folgende 4 Teilhaber

an Stamm-Kapital-Konto.

Für den Uebertrag ihrer Stammanteile behufs Auseinanderlegung des Stamm-Kapital-Kontos.

Stamm-Kapital-Konto A. K 30.000:—

"B. " 22.000:—

"C. " 18.000:—

"B. " 80.000:—

"K 150.000:—

Bei einer größeren Anzahl von Teilhabern würde es sich empfehlen, das Stamm-Kapital-Konto ungeteilt beizubehalten und zu seiner Kontrolle ein besonderes Gegenbuch "Stamm-Anteil-Konten" einzurichten.

In Oesterreich ist ein solches "Anteilbuch" durch § 26 des Gesetzes geradezu geboten. Da in dieses Anteilbuch ein "jeder, der ein rechtliches Interesse bescheinigen kann, während der Geschäftsstunden Einsicht nehmen kann", für dasselbe mithin eine beschränkte Oeffentlichkeit besteht, so 1ate ich, nicht mehr hineinzuschreiben, als das Gesetz anordnet. Dividenden-Bezugsrechte und -Behebung, Gehalts-Bezugsrechte und -Behebung dürfen als inteine Angelegenheiten der Gesellschafter und Geschäftsführer nicht darin vorgemerkt werden.

II. Behandlung der Nachschüsse in der Buchhaltung:

Der 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Gesetzes handelt von den Nachschüssen. § 72 lautet:

"Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

Die Nachschußpflicht muß auf einen nach Verhältnissen der Stammeinlagen bestimmten Betrag beschränkt werden; ohne diese Beschränkung ist eine die Nachschußpflicht festsetzende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wirkungslos.

Die Einzahlung der Nachschüsse ist von sämtlichen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu leisten."

§ 23, Ziffer 4, bestimmt, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet, unter die Passiva der Bilanz aufzunehmen ist.

Nachschüsse, die nicht zur Abschreibung eines Passivpostens Verwendung finden sollen, bilden eine Vermehrung des Gesellschaftskapitals und müssen als solche behandelt werden. Die Kapitalvermehrung kommt dadurch zu Stande, daß die Gesellschafter sich verpflichten, eine bestimmte Summe für das Geschäft nachzuschießen. Nehmen wir an, sie beschließen am 1. Oktober 1906 zusammen K 15.000·— nach Maßgabe ihrer Stammanteile nachzuschießen. Sobald der bindende Beschluß gefaßt ist, hat die Buchführung in den Büchern zu verzeichnen, daß die Teilhaber Schuldner geworden sind für K 15.000·— und daß sie dagegen ein Gesamtanrecht von K 15.000·— an das Aktivum der Gesellschaft erlangt haben. Dieses wird im Vorbuche (Tagebuch, Journal) in folgenden Posten ersichtlich gemacht: